

Eing. 2 9. MAI 2015

Zi..... Blg.....

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

An den
Bundesminister für Verkehr, Innovation
und Technologie
BMVIT-IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbehörde)
z.H. Herrn Mag. Andresek
Radetzkystraße 2
1031 Wien

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau
Projektleitung Wien Süd
Ing. Peter Ullrich
1150 Wien, Sparkassaplatz 6
Tel. +43 (1) 93000 - 45710
Fax +43 (1) 93000 - 45709
Peter.Ullrich2@oebb.at

Zahl
RE-BEHO-000011-15-AS

Datum
27.05.2015

Antragstellerin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

vertreten durch:

Ing. Peter Ullrich
Projektleiter

Mag. Andreas Netzer
Leiter Verwaltungsrecht

wegen:

ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) –
Wr Neustadt; Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt
Münchendorf – Wampersdorf; km 20,4 bis km 31,0

§§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000

A N T R A G

**auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung
für das Vorhaben
„Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf“**

1-fach
1 HS
Einreichunterlagen (3-fach)

Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur/ (IC0)

I.

Allgemeines

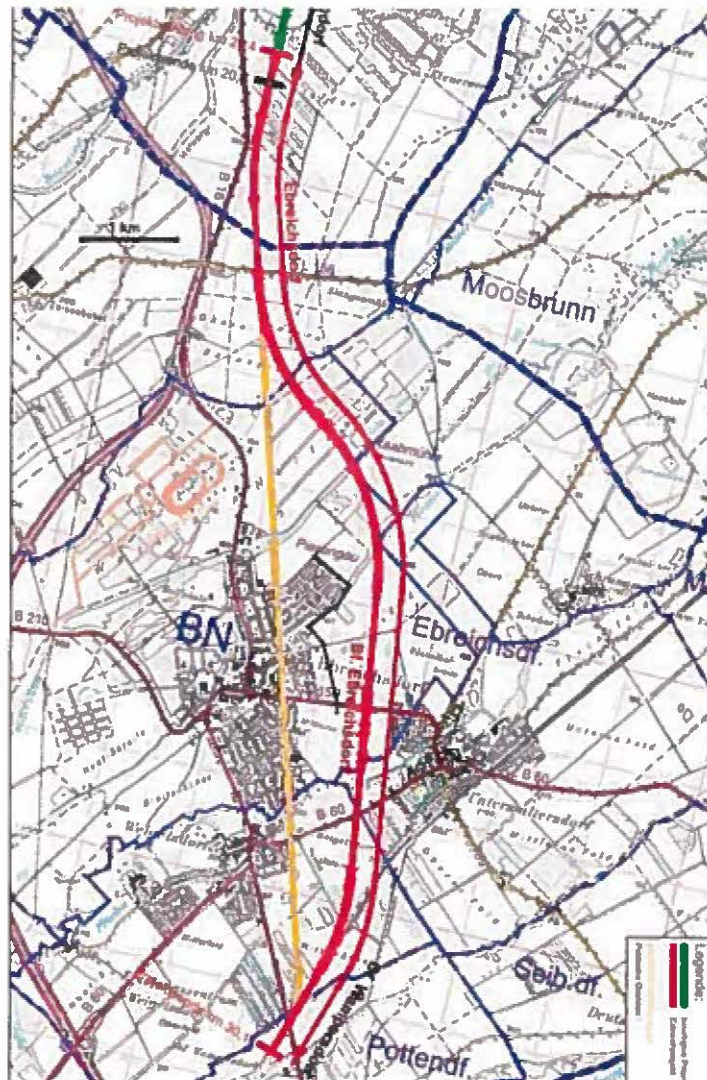
1. Die Antragstellerin verfolgt den zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Wien-Matzleinsdorf (Meidling) – Wr Neustadt (ÖBB-Strecke Nr 1062 gem. DB776 = ÖBB-VzG-Strecke Nr 10601), idF kurz Pottendorfer Linie). Ziel des zweigleisigen Ausbaus ist einerseits die Schaffung einer zweiten leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien, die primär als Ausweich- und Ergänzungsstrecke für die Südbahn dienen und dadurch die stark frequentierte Südbahn entlasten soll. Andererseits soll dadurch das Nahverkehrsangebot verbessert und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal-Split erhöht werden.
2. Überwiegend ist der zweigleisige Ausbau bereits realisiert bzw genehmigt. So wurde zuletzt nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bescheid des BMVIT vom 8.5.2014, Zl. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014, die Genehmigung für den zweigleisigen Ausbau im Abschnitt von Hennersdorf (km 7,6) bis Münchendorf (km 20,8) rechtskräftig erteilt.
3. Mit Realisierung des gegenständlichen Vorhabens wird der Lückenschluss des zweigleisigen Ausbaus der der Pottendorfer Linie vollendet sein.

II.

Zum gegenständlichen Vorhaben

1. Das gegenständliche Vorhaben betrifft den zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie zwischen Münchendorf (km 20,4) und dem Bahnhof Wampersdorf (km 31,0).

Der geplante Verlauf der Trasse ist auf folgender Übersichtskarte (Ausschnitt aus ON 212) ersichtlich:



2. Das Vorhaben gliedert sich in folgende Abschnitte:
 - a) Einen bestandsnahen Ausbau von km 20,4 bis km 22,9,
 - b) Die Neutrassierung Umfahrung Ebreichsdorf von km 22,9 bis km 29,9; diese Trasse wurde aufgrund einer umfangreichen Variantenuntersuchung, in der mehrere Trassen geprüft wurden, als optimalste Lösung ausgewählt, da sie sämtliche im Trassenauswahlverfahren zu erfüllenden Zielsetzungen (Entlastung der Südbahn, verbesserte Erschließung der Siedlungen entlang der Pottendorfer Linie, anforderungsgerechte Verknüpfung mit bestehenden Strecken und Sicherstellung zukünftiger Ausbauvorhaben, menschen- und umweltgerechte Lösung, Wirtschaftlichkeit) bestmöglich in Einklang zu bringen vermag.
 - c) Die Einbindung in den Bahnhof Wampersdorf von km 29,9 bis km 31,0.
3. Im Bereich der Neutrassierung Umfahrung Ebreichsdorf wird der neue Bahnhof Ebreichsdorf errichtet, der u.a. mit einer park & ride Anlage, bike & ride Anlagen, Taxistellplätzen und einem Busbahnhof ausgestattet werden soll.
4. Die durch die Neutrassierung Umfahrung Ebreichsdorf nicht mehr genutzte Bestandstrasse (zwischen km 22,9 und Bestands-km 30,15) wird rückgebaut, so werden vor allem die bestehenden Gleise ebenso wie die bahntechnische Streckenausrüstung abgetragen und der Oberbauschotter innerhalb des Ortsgebietes (km 25,97 - 30,5) entfernt.
5. An Kunstabauten sind v.a. Brücken über den Hafnerbach (km 23,783), den Kalten Gang (km 24,800), die Piesting (km 25,608) und die Fische (km 28,096), des weiteren Versitzbecken, Kleintierdurchlässe, Gewässerschutzanlagen etc geplant.
6. An Hochbauten umfasst das Vorhaben im Wesentlichen zwei elektronische Stellwerke (ESTW), eine Funkstation mit GSM-R- Funkmast und Technikgebäude, drei Trafogebäude für Weichenheizungen und die Verkehrsstation Bahnhof Ebreichsdorf.
7. Anfallende Niederschlagswässer werden im Bereich des Grundwasserschongebietes in dichten Mulden gefasst und in mehreren Versitzbecken, denen jeweils ein Absetzbecken vorgelagert ist, zur Versickerung gebracht. Außerhalb des Grundwasserschongebiets werden die

Bahnwässer über Böschungsfanken in Versitzmulden entwässert. Eine Direkteinleitung von Bahn- und Straßenwässern in Vorfluter ist nicht vorgesehen.

8. Als Streckenausrüstung sind Oberleitungsanlagen, Sicherungsanlagen, Telekomanlagen und elektrotechnische Anlagen vorgesehen.
9. Es sollen sämtliche bestehenden Eisenbahnkreuzungen aufgelassen und durch Über- oder Unterführungen ersetzt werden. Dies betrifft vor allem die Landesstraßen L 156, L 150 und LB 60 und LB 16.
10. Für die Ausführung des Vorhabens sind dauernde Rodungen in einem Ausmaß von 21.199m² und befristete Rodungen im Ausmaß von 4.784m² erforderlich. Als Ersatzaufforstung für die dauernden Rodungen wird eine Fläche von 2,1 ha aufgeforstet, dh das Rodungs-/Aufforstungsverhältnis liegt bei 1:1. Für die Umsetzung des Projektes wird eine Ausführungsfrist für diese Rodungen von 10 Jahren beantragt.
11. Bei Realisierung des Vorhabens wird auf Einbauten, konkret v.a. die Querung einer Wasserleitung bei km 20,5, einer Hochspannungsfreileitung bei km 20,6 und einer Gashochdruckleitung bei km 30,3 Bedacht genommen. Im Bereich Bahnhof Wampersdorf muss das Schieberhaus der Gashochdruckleitungen der Netz Niederösterreich versetzt werden (Einbautenverlegung).
12. Bedingt durch die neue Einbindung in den Nordkopf des Bahnhofs Wampersdorf wird die eingleisige Bestandsstrecke Wampersdorf – Gramatneusiedl (ÖBB-VzG-Strecke Nr 11901) nach Osten verschwenkt.
13. Das Vorhaben liegt in den politischen Gemeinden Münchendorf, Trumau, Ebreichsdorf und Pottendorf und damit in den Verwaltungsbezirken Baden und Mödling.
14. Details sind den angeschlossenen Einreichunterlagen zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil dieses Antrags bilden (vgl dazu unten V).

III.

Relevante rechtliche Standortfestlegungen

1. Ca. ab Bahn-km 22,57 bis zum Projektende verläuft die Trasse im Grundwasserschongebiet „Mittendorfer Senke“¹⁾, partiell verläuft sie in diesem Bereich auch in einem nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet.²⁾
2. Ein Teil der Trasse führt durch das bzw. liegt im unmittelbaren Nahebereich des Natura 2000-Gebietes „Feuchte Ebene – Leithaauen“³⁾, konkret liegt sie in dem verordneten Vogelschutzgebiet, das FFH - Gebiet grenzt an die (aufzulassende) Bestandstrasse an.
3. Die Trasse verläuft in einem Bereich, der derzeit nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (partiell) als belastetes Gebiet – Luft (PM10) ausgewiesen ist⁴⁾. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nach der - derzeit in Begutachtung befindlichen - Novellierung dieser Verordnung nicht mehr der Fall sein wird.

Nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub⁵⁾ liegt die Trasse ebenfalls nicht im belasteten Gebiet, dies entspricht auch der in der UVE erhobenen Vorbelastung.

IV.

Zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. **Zur UVP-Pflicht des Vorhabens**
 - 1.1 Bei der Pottendorfer Linie handelt es sich um eine Hochleistungsstrecke iSd § 1 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (idF kurz HIG).⁶⁾

1) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11.4.1969, BGBl. 126/1969 idF BGBl II 167/2000 gemäß § 34 WRG; ehemals zugleich wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung gemäß § 54 WRG.

2) Verordnung der NÖ LReg vom 23.2.2010, LGBl 8000/85-3.

3) § 16 und §37 der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über die Europaschutzgebiete vom 17.12.2004, idF 5500/6–6.

4) § 1 Z 3 lit d und lit f iVm § 2 Abs 1 der Verordnung BGBl II 2008/483.

5) LGBl 8103/1 idF LGBl 31/2015; konkret § 1 Abs 1 lit f derselben.

6) Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBl 370/1989 idF BGBl II 397/1998 (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung).

1.2 Die Strecke Hennersdorf bis Wampersdorf ist nach den TEN-Leitlinien⁷⁾ eine Hochgeschwindigkeitsstrecke, sie ist Teil der Südstrecke und damit Teil des Baltisch-Adriatischen-Korridors (core network der Europäischen Union). Sie dient damit dem Eisenbahnverkehr „zwischen weit entfernten Orten“⁸⁾, es handelt sich daher rechtlich um eine Fernverkehrsstrecke.

1.3 Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G ist für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte eine UVP durchzuführen.

Ein solcher „Neubau“ im Rechtssinn liegt hier vor, und zwar sowohl hinsichtlich der Neutrassierung Umfahrung Ebreichsdorf als auch hinsichtlich des bestandsnahen zweigleisigen Ausbaus.⁹⁾

1.4 Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

2. Zum teilkonzentrierten Grundsatzgenehmigungsverfahren beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

2.1 Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G hat der BMVIT die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren betreffend alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens anwendbaren Verwaltungsvorschriften durchzuführen und die im Hinblick auf diese materiellen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

2.2 Nach § 24f Abs 9 UVP-G kann die Behörde auf Antrag der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Davon macht die Antragstellerin Gebrauch, sie strebt mit dieser Eingabe die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung iSd § 24f Abs 9 UVP-G an.

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU

⁸⁾ VwGH 6.9.2001, ZI 99/03/0424.

⁹⁾ VwGH 12.9.2006, ZI 2005/03/0131.

- 2.3 Hinsichtlich der materiengesetzlichen Vorschriften werden im gegenständlichen Grundsatzgenehmigungsverfahren nach § 24f Abs 10 UVP-G zunächst die für die Trassengenehmigung nach § 3 HLG vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden sein.
- 2.4 Das Wort „*jedenfalls*“ in § 24f Abs 10 UVP-G impliziert, dass darüber hinaus auch die materielle Mitanzwendung der Genehmigungskriterien anderer, in den Vollzug des Bundes fallender Materiengesetze in Betracht kommt. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Bestimmungen der §§ 17ff ForstG über die vorhabensimmanenten Rodungen im Ausmaß von 21.199m² (dauernde Rodung) und 4.784m² (befristete Rodung).

V.

Zu den Einreichunterlagen

1. Gemäß § 24a Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (idF UVP-G) sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (idF UVE) anzuschließen. Dies schränkt § 24f Abs 9 UVP-G für den Fall des Grundsatzgenehmigungsverfahrens dahingehend ein, dass nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sind.
2. In Erfüllung dieser Vorgabe gliedern sich die Einreichunterlagen wie folgt:
- a) Übersichten
 - b) Technisches Projekt (Ordner 1 – 8)
 - Allgemeines
 - Streckenplanung
 - Entwässerungsplanung
 - Streckenausrüstung
 - Kunstabautenplanung
 - Hochbautenplanung
 - Straßenplanung
 - Bauphase
 - Kataster und Parteienverzeichnisse
 - landschaftspflegerische Begleitplanung
 - Verkehrsuntersuchung
 - c) Materienrechtliche Einreichunterlagen (Ordner 9)

Unterlagen zum Hochleistungsstreckengesetz
Unterlagen zum Forstgesetz

- d) Umweltverträglichkeitserklärung (Ordner 10)
- e) Umwelt-Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung (Ordner 11 - 18)

Klima- und Energiekonzept
Schalltechnik
Erschütterungen und Sekundärschall
elektromagnetische Felder
Luft und Klima
Veränderung der Belichtungsverhältnisse
Humanmedizin
Raumnutzung
Forstwesen und Waldökologie
Agrarwesen und Bodenökologie
Jagdwesen und Wildökologie
Fischerei und Gewässerökologie
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
Geotechnik und Hydrogeologie
Boden- und Grundwasserqualität
Oberflächengewässer
Abfallwirtschaft
Orts- und Landschaftsbild
Sach- und Kulturgüter

- 3. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass diese Unterlagen eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zulassen.

VI.

Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben

Seit Beginn der das Vorhaben betreffenden Planungen wurde über das Vorhaben ein intensiver Informationsaustausch und Dialog mit der Bevölkerung der Gemeinde Ebreichsdorf gepflegt. Diese Gespräche wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Arbeitsforen und Runden Tischen durchgeführt.

Nachdem in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 6 Arbeitsforen mit Bürgermeister und Gemeinderat stattgefunden hatten, wurde 2010 ein „Runder Tisch“ als Gesprächsplattform eingerichtet, um eine intensive Zusammenarbeit aller Betroffenen zu ermöglichen. Neben Vertretern der Gemeinde Ebreichsdorf und des Landes NÖ waren an den Runden Tischen auch Ortsplaner, Fachexperten und neutrale Moderatoren beteiligt. Auf Grundlage der Beschlüsse des „Runden Tisches“ wurden sodann Arbeitskreise tätig, um die aufgetretenen Detailfragen zu klären.

VII.
Genehmigungsantrag

Es wird sohin gestellt der

A N T R A G:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wolle der Antragstellerin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundsatzgenehmigung gemäß § 23b, § 24 und § 24f UVP-G 2000 für das in diesem Antrag und den angeschlossenen Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben erteilen; dies unter Mitwirkung der materiellen Voraussetzungen für

1. die Erteilung der Trassengenehmigung gemäß § 3 Abs 1 HIG

und

2. die Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 ff ForstG für die dauernde Rodung von 21.199m² Waldfläche und für befristete Rodungen im Ausmaß von 4.784m² mit einer Ausführungsfrist von 10 Jahren

sowie

3. die Erteilung aller sonstigen, allenfalls im Grundsatzgenehmigungsverfahren bereits abschließend anwendbaren Genehmigungen, für die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder ein anderer Bundesminister erstinstanzlich zuständig ist.

ÖBB-Infrastruktur AG